



Einstufung von getrockneter Schale und getrocknetem Fruchtfleisch von *Coffea arabica* L. (Cascara) als neuartiges traditionelles Lebensmittel

Datum: 01.12.2019

Dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV wurde eine Dokumentation zur Einstufung des Novel Food-Status vom wässrigen Aufguss von getrockneten Schale und Fruchtfleisch der Kaffeekirsche von *Coffea Arabica* L. (Cascara) als neuartiges traditionelles Lebensmittel eingereicht.

Es handelt sich um die Frucht der Pflanze *Coffea Arabica*, welche auf den tropischen Breitengraden angebaut und weltweit verzehrt wird. *Coffea Arabica* gehört der Gattung *Coffea* innerhalb der Familie der Rötengewächse (*Rubiaceae*).

Für die Kaffee-Produktion wird weltweit nur die geröstete Bohne der Frucht benutzt, während die Fruchtschale und das Fruchtfleisch normalerweise im Kaffee-Produktionsverfahren entsorgt werden. Doch in vielen Ländern wo Kaffee angebaut wird, wird die Schale und das Fruchtfleisch der Kaffeekirsche getrocknet und als wässriger Aufguss eingesetzt.

Der sichere Verzehr vom wässrigen Aufguss von getrockneten Schale und Fruchtfleisch der Kaffeekirsche von *Coffea Arabica* L. (Cascara) als Lebensmittel über mindestens die letzten 25 Jahre in einem Drittland (Yemen) wurde vom Gesuchsteller nachgewiesen. Von der Kaffeekirsche wird für nur die Fruchtschale und das Fruchtfleisch verwendet und in Yemen als traditionelles Getränk kalt und heiss verzehrt.

Anhand der eingereichten Informationen vom Gesuchsteller beurteilt das BLV, dass der wässrige Aufguss von getrockneten Schale und Fruchtfleisch von *Coffea Arabica* L. unter die Definition von neuartigen traditionellen Lebensmitteln nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe k der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) fällt:

«Lebensmittel, die in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der EU gemäss den Buchstaben b und d-f als neuartig gelten, aus der Primärproduktion nach Artikel 8 LMG stammen und eine Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel in einem anderen Land als der Schweiz oder einem Mitgliedstaat der EU haben (neuartige traditionelle Lebensmittel).»

Es unterliegt somit der Bewilligungspflicht nach Artikel 4 der Verordnung über neuartige Lebensmittel (SR 817.022.2).